

Doris Lucke / Isabel Beuter

## Genderaspekte von Familienrecht und Sozialgesetzgebung

### Einleitung

„Vater – Mutter – Kind“ ist ein beliebtes Kinderspiel und als Vater-Mutter-Kind-Familie zugleich Ausdruck eines (festgefügt) Lebensentwurfes, der in dieser Form heute nicht mehr als *der eine* und allgemein gültige bezeichnet werden kann. Im Zuge von Pluralisierung und Individualisierung sind die biographischen Optionen vielfältiger geworden und die Lebensläufe (von Frauen und Männern) durch Brüche und Wechsel der Lebensumstände wie auch der Lebensformen gekennzeichnet. Dies hat Auswirkungen auf die Abstimmungen der Lebensverläufe zwischen den Geschlechtern, genauer gesagt, zwischen PartnerInnen, die ihr Leben gemeinsam leben und mit oder ohne Kinder dauerhaft gestalten möchten. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat dabei nicht an Bedeutung verloren und bleibt als Problem der (Re-)Produktion geschlechtertypischer Ungleichheiten erhalten.

Dreh- und Angelpunkt der hiermit angesprochenen Problematik ist die geringe Wertschätzung, die der Reproduktionsarbeit durch die in marktwirtschaftlichen Systemen dominante Gratifikationsform, d.h. durch finanzielle Vergütung, entgegengebracht wird. Die Folgen der traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung werden in Zukunft noch deutlicher zutage treten, wenn, wie dies in der Bundesrepublik gegenwärtig der Fall ist, von den Einzelnen unabhängig vom Geschlecht zunehmend mehr Eigenverantwortung für die Existenzsicherung gefordert ist. Das Schlagwort von der „Versorgungslücke“ ist dabei insbesondere für geschiedene Frauen jenseits der Fünfzig, die zugunsten der Erziehung eines oder mehrerer Kinder auf eine eigene kontinuierliche Erwerbsarbeit verzichtet haben, ein letztlich verniedlichender Ausdruck für die (relative) Altersarmut, von der diese geschiedenen Mütter betroffen sein können.

Vor diesem Problemhintergrund versucht dieser Beitrag<sup>1</sup> kursorisch und anhand einiger ausgewählter Beispiele und Teilbereiche aufzuzeigen, wie wenig das deutsche Familienrecht heutigen Familienwirklichkeiten und gelebten Familienleben entspricht und wie veränderungsresistent sich die Familiengesetzgebung dem zwischenzeitlich stattgefundenen gesellschaftlichen Wandel gegenüber erwiesen hat und noch immer erweist. Dies wird mit einer geschlechterdifferenzierten Betrachtung des Familien-, Verwandtschafts- und Erbrechts unter finanziellen Gesichtspunkten verknüpft und dokumentiert so zugleich ein Stück angewandtes Gender Mainstreaming.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine um Gesichtspunkte von Gender Mainstreaming und Gender Budgeting erweiterte (Kurz-)Fassung des Vortrags, den Doris Lucke im Rahmen des ZiF-Colloquiums: „Warum noch Familie?“ zum Thema: „Genderaspekte der deutschen Familiengesetzgebung. Rechtshistorische Voraussetzungen und aktuelle Entwicklungen“ am 24.5.2002 als Vertretungsprofessorin am Lehrbereich: „Soziologie der Arbeit und Geschlechterverhältnisse“ an der Humboldt-Universität zu Berlin gehalten hat.

### Ausgangslage

Das Familienrecht in (West-)Deutschland entsprach auch lange nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG 1949) in wesentlichen Zügen noch immer dem seit 1900 geltenden Ehe- und Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches der vorvergangenen Jahrhundertwende (BGB 1899).<sup>2</sup> Bis zur ersten großen Reform, die ohne Übertreibung als „Jahrhundertreform“<sup>3</sup> bezeichnet werden kann, dauerte es gut 70 Jahre. Erst 1977 trat mit dem 1. Eherechtsreformgesetz (1. EheRG 1976) eine umfassende Scheidungsreform in Kraft. Damit wurde eine vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angestoßene Gesetzesänderung verwirklicht, die den jahrzehntelang bestehenden formalrechtlichen Konflikt zwischen einem nach Geschlecht differenzierenden Ehe- und Familienrecht auf der einen und der in Art. 3 GG verankerten Gleichberechtigung von Frauen und Männern auf der anderen Seite aufhob.

Das Ehe- und Familienrecht des BGB beruhte, wie das Familiengesetzbuch (FGB 1965) der DDR<sup>4</sup>, auf festen Vorstellungen von „der“ Familie. Kernpunkt war das ErnährermodeLL eines „male breadwinner“ mit seiner klassischen Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau: der Mann war das (Familienober-), „Haupt“, der als Alleinverdiener das Geld für die ganze Familie verdiente, die Frau war deren „Seele“, die sich um das Wohl des Ernährers kümmerte und sich der Erziehung der gemeinsamen Kinder widmete. Zu den Auswirkungen dieses Leitbildes der *Hausfrauenehe* gehören diverse Regelungen im Sozialversicherungssystem, die an Erwerbsarbeit gekoppelt sind, wie z.B. die Mitversicherung von Familienangehörigen in der Krankenversicherung oder – als ebenfalls abgeleiteter Anspruch – die Witwenrente. Die finanzielle Absicherung insbesondere geschiedener Hausfrauen war nicht gewährleistet, und auch Lebensformen jenseits der Ehe, ob zwischen Mann und Frau oder zwischen PartnerInnen gleichen Geschlechts, fanden mit Hinweis auf Art. 6 GG im BGB keine Berücksichtigung – und zwar weder in gegenseitig zu leistenden Pflichten noch in Rechten aus dem Sozialversicherungssystem oder in Form von Erbansprüchen unverheirateter Paare und deren Kinder. Familienformen außerhalb der auf Ehe begründeten Familie fanden keinerlei rechtliche Anerkennung. Der Mikrozensus, eine der wichtigsten regelmäßigen Erhebungen zu den Lebensverhältnissen in Deutschland, geht nach dem alten Familienmodell bereits bei Verheirateten ohne Kinder von einer Familie aus. Dies entspricht nicht der inzwischen weithin anerkannten Definition aus der Soziologie, die zunehmend auch von der Politik übernommen wird: „Familie ist, wo Kinder sind“. Soziologisch gründet sich Familie nämlich nunmehr ausschließlich auf das Kriterium der Zwei-Generationalität und der wechselseitigen Solidarität, nicht mehr notwendig auch auf Ehe und damit auch nicht auf das Kriterium der Zwei-Geschlechtlichkeit. Das offizielle Zahlenmaterial des Statistischen Bundesamtes

---

<sup>2</sup> Für Rechtsauskünfte und die Überprüfung juristischer Angaben haben wir der Juristin Sabine Berghahn, Privatdozentin am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin, zu danken.

<sup>3</sup> Zum Zusammenspiel zwischen Rechtssoziologie, Familiensoziologie und Familienrecht am Beispiel dieser Jahrhundertreform Lucke (2000).

<sup>4</sup> Zur Entwicklung des Familienrechts in der ehemaligen DDR im Kurzüberblick Walter (1997) sowie noch zu DDR-Zeiten Grandke (1990).

zur aktuellen Verbreitung privater Lebensformen ist damit auch nur bedingt zuverlässig.<sup>5</sup> Es suggeriert mit 77% z.B. für das Jahr 2001 einen höheren in Familien lebenden Bevölkerungsanteil, als dies unter Zugrundelegung des inzwischen auch angewandten neuen Modells der Lebensformen mit 54% tatsächlich sind. Auch ohne diese statistischen Zahlenspiele ist unstrittig, dass das BGB von 1900 die sich gerade im vergangenen Jahrhundert beschleunigt wandelnden gesellschaftlichen, insbesondere die veränderten Geschlechterverhältnisse nicht widerspiegelte und Anpassungen des Ehe-, Familien- und Verwandtschaftsrechts unvermeidlich wurden.

### Reformen und Gesetzesanpassungen

Auch wenn das Familienrecht zu den veränderungsresistentesten Bereichen des bundesdeutschen Rechts überhaupt gehört, hat der Gesetzgeber während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine Reihe bereits abgeschlossener und teilweise noch in Gang befindlicher gesellschaftlicher Entwicklungstendenzen berücksichtigt und seine Gesetze auf eine Basis gestellt, die empirische Realitäten nicht gänzlich ignoriert und sich diesen mehr und mehr anpasst. Mit Blick auf die Faktoren, die eine individuelle Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung von Familienmitgliedern begünstigen oder aber diese be- und verhindern, lassen sich in chronologischer Reihenfolge übersichtsartig folgende wichtige Änderungen des Ehe- und Familienrechts nennen<sup>6</sup>:

Erste Einschnitte nach Verabschiedung des Grundgesetzes kamen in den Jahren 1957 mit dem zum 1.7.1958 in Kraft getretenen Gleichberechtigungsgesetz (GlbG 1957) und der damit verbundenen Aufhebung zunächst des ehemännlichen und 1959 dann auch des väterlichen Stichtentscheids. Dieser, in beiden Fällen vom BVerfG initiierte und gegen den Widerstand männlicher Besitzstandswahrer konsequent betriebene Machtabbau ging als Demontage des Familienpatriarchen („meurtre du père“) in die Geschichte des deutschen Familienrechts ein und entzog dem Ehemann und Vater in Ehe- und Familienangelegenheiten „das letzte Wort“. Ebenfalls 1957 wurden die individuellen Mobilitätschancen der Familienmitglieder erhöht und die Bestimmung aufgehoben, derzufolge sich der Wohnort von Ehefrau und Kindern nach dem des Mannes richte.<sup>7</sup>

Weiterhin erfolgte die Anerkennung des Rechts der Ehefrau auf ein eigenes Erwerbsle-

---

<sup>5</sup> Die Literaturlage zur Verbreitung neuer Lebensformen und dem auf dieser Datengrundlage seit den 1990er Jahren verstärkt diskutierten „Zerfall der Familie“ ist sehr umfangreich. Exemplarisch Schneider (1998), Bien (1996), Bertram (1991). Während dieses Zeitraums konzentrierten sich die Untersuchungen vor allem auf nichteheliche Lebensgemeinschaften. Von der Forschung nicht ausreichend berücksichtigt wurden demgegenüber andere unkonventionelle Lebensformen, insbesondere die offenbar noch häufiger vorkommende Lebensform der Pendler-Paare. Hierzu Beuter (2000).

<sup>6</sup> Zur Entwicklung des deutschen Familienrechts nach 1949 Derleder (1990) und Limbach (1988), nach 1900 Coester-Waltjen (1994). Für einen noch weiter zurückreichenden rechtshistorischen Überblick über die Entwicklung der Rechte der Frauen in der Familie Weber (1907) und Gerhard (1978).

<sup>7</sup> „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung“ (§ 1354 BGB) wurde durch Art. 1 Nr. 5 GlbG v. 18.7.1957 (BGBl.I, S. 609) abgeschafft.

ben. Dies wurde mit der im Rahmen des Gleichberechtigungsgesetzes (GlberG 1957) erfolgten Abschaffung eines weiteren Rechts des Ehemannes erreicht, der bis dahin einen Arbeitsvertrag seiner Ehefrau auch gegen deren erklärten Willen bei ihrem Arbeitgeber kündigen konnte, wenn er der Meinung war, dass die Haushaltsführung und das Familienleben unter der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit der Frau leide.<sup>8</sup> Damit war die (weitgehend) eigenständige Lebensführung der Frau auch in der Ehe anerkannt und ihr die Chance zu eigener Berufstätigkeit auch als Ehefrau und Mutter grundsätzlich eröffnet.

Einen ersten großen Schritt im Bereich der Sozialversicherung stellte 1968 die Abschaffung der sogenannten Heiraterstattung dar. Davor bestand für Ehefrauen die 1957 wieder eingeführte Möglichkeit, sich die bis zur Heirat während einer eigenen Berufstätigkeit eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge gewissermaßen als Mitgift ausbezahlen zu lassen – schließlich waren sie jetzt ja „über den Ehemann abgesichert und auch im Alter versorgt“. Trotz dieser Reformschritte hin zu beruflicher Eigenständigkeit und wirtschaftlicher Selbstständigkeit der Ehefrauen dauerte es bis 1977, ehe das Leitbild der Hausfrauenehe endgültig aufgehoben und die Möglichkeiten einer auch im Beruf selbstbestimmten Lebensführung von Ehefrauen vergrößert wurden.

Eine ansatzweise Anerkennung von in der Ehe erbrachten Hausarbeits- und Erziehungsleistungen als einer der Berufstätigkeit (theoretisch) gleichwertigen Leistung erfolgte durch den im Rahmen der Scheidungsreform mit dem 1. EheRG eingeführten Versorgungsausgleich sowie einige Jahre später auch durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (HEZG 1985). Mit dem Versorgungsausgleich fand eine Aufteilung der in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften auch auf den während der Ehe dauer nicht erwerbstätigen Partner, in der Regel also die Frau, statt. Damit wurde die Tatsache anerkannt, dass Rentenansprüche (indirekt) auch von dem in der Ehe selbst nicht erwerbstätigen Partner mit erworben werden und zu gleichen Teilen als geldwert abgegolten werden müssen, weil sie zusammen gemeinsam erworbenes Vermögen des Ehepaares darstellen. Mit dem HEZG wurde – scheidungsunabhängig – die Erziehung von Kindern erstmals als eine eigene Rentenanwartschaften begründende bzw. rentensteigernde Leistung auch materialrechtlich bewertet. Die bisherige Lohnarbeitsfixierte Rentensystematik wurde ein Stück weit, wenn auch keineswegs der erbrachten Leistung gerecht, durchbrochen. Gleichzeitig fand – auch in den darüber hinaus reichenden Folgen weithin unbemerkt – eine Erweiterung des juristischen Arbeits- und Eigentumsbegriffes statt: Arbeit ist nicht nur *Erwerbsarbeit*, sondern z.B. auch Reproduktionsarbeit, Eigentum nicht mehr nur *aktueller* Geldbesitz, sondern bezieht sich z.B. auch auf für die Zukunft erworbene finanzielle Ansprüche.

Die 1982 zunächst als Ausnahmemöglichkeit vom BVerfG geschaffene und erst 1997 als gesetzlicher Regelfall im Zuge der zum 1.7.1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform verabschiedete gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung kann als Hinweis auf

---

<sup>8</sup> Faktisch galt diese Kündigungsklausel seit dem 1.4.1953 nicht mehr. Zu diesem Zeitpunkt lief die Anpassungsfrist gemäß Art. 117 Abs. 1 GG ab.

den Versuch einer Entkoppelung von Ehe- und Familienbiographien angesehen werden.<sup>9</sup> Die Familie – wie im übrigen auch die Verwandtschaft – kann die Ehe, durch die sie begründet wurde, überdauern.<sup>10</sup> Die Idee einer die Ehe überdauernden elterlichen Verantwortungsgemeinschaft steht andererseits in einem gewissen Gegensatz zu der mit der Scheidungsreform vorgenommenen und mit Blick auf die Eigenständigkeit der PartnerInnen explizit beabsichtigten Trennung von nachehelichen Unterhalts- und Versorgungsbiographien.

1993 wurde in der Reform des Namensrechts mit der endgültigen Aufhebung des Primats des Mannesnamens und der Möglichkeit zur Beibehaltung der jeweiligen Geburtsnamen in der Ehe ein nicht nur symbolischer Schritt in Richtung einer vom Familienstand unabhängigen Identität der Frau und ihrer Kinder vollzogen. Mit der Aufhebung von §1355 (Gemeinsamer Ehe- und Familienname) wird der Mannesnamen nicht mehr automatisch der Familienname und damit der Name der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder. Noch bis 1998 bzw. 1997 dauerte es, ehe durch die ersatzlose Streichung des „Kranzgeldparagraphen“ (§1300 BGB) durch das Eheschließungsreformgesetz (EheschlRG) sowie durch die Ausdehnung des Straftatbestandes der Vergewaltigung (§177 StGB) auch auf die Ehe die sexuelle Selbstbestimmung der Frau nicht nur außerhalb, sondern auch in der Ehe anerkannt wurde.

Einen ersten Hinweis auf die einsetzende rechtliche Anerkennung alternativer und nicht durch das Grundgesetz geschützter familialer Lebensformen geben die Abschaffung der (zuvor noch automatisch eintretenden) Amtspflegschaft bei ledigen Müttern und der damit verbundene weitgehende Verzicht auf andere Disziplinierungsinstrumente, wie z.B. die zwangsweise Vaterschaftsfeststellung. Einen großen Schritt zur Anerkennung von Lebensentwürfen jenseits der bürgerlichen Kleinfamilie von Vater, Mutter, Kind stellt die eingetragene Lebenspartnerschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern dar, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) – eigentlich: „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ – seit dem 1.8.2001 bundesweit möglich ist. Sein Inkrafttreten kann auch als Anzeichen für die sich auch auf legislativer Ebene allmählich lockernde Kultur-norm der Heterosexualität angesehen werden, die ein legalisiertes Zusammenleben bis dahin auf Mann und Frau beschränkte.

---

<sup>9</sup> Nach der jüngsten Entscheidung des BVerfG vom 29.01.2003 gilt dies jedoch nicht für nicht auf Ehe begründete Familienbiographien. Das Urteil bestätigt, dass Mütter unehelicher Kinder weiterhin automatisch das alleinige Sorgerecht haben, der uneheliche Vater bekommt nur dann ein gemeinsames Sorgerecht zugesprochen, wenn die Mutter dem zustimmt.

<sup>10</sup> Zu damit zusammenhängenden Aspekten des Verwandtschaftsrechts Lucke (1998).

## Entwicklungslinien

Jenseits der rechtlichen Einzelbestimmungen lassen sich im deutschen Familienrecht mehrere größere Entwicklungslinien feststellen. Sie betreffen das Verhältnis der Geschlechter, das Verhältnis der Generationen, das Binnenverhältnis der Familienmitglieder untereinander sowie nach außen (gegenüber Dritten), aber auch Veränderungen des Regelungsgegenstandes und Regelungsbereiches des Familienrechts selbst. Diese vier großen Entwicklungslinien sind:

- Egalisierung  
Betroffen hiervon sind vor allem die Beziehungen zwischen den Geschlechtern.
- Individualisierung  
Dies gilt vor allem für die Binnenverhältnisse der Familienmitglieder untereinander.
- Demokratisierung  
Dies bezieht sich vor allem auf die Beziehungen zwischen den Generationen und auf das Verhältnis der in der Familie lebenden Kinder und Erwachsenen.
- Liberalisierung  
Sie vollzieht sich vor allem auf der Ebene der Ehe- und Familienleitbilder.

Entlang dieser Entwicklungslinien lassen sich im Einzelnen folgende Veränderungen aufzeigen:

- Egalisierung  
Die Aufhebung der innerhalb der Ehe bestehenden Geschlechtsvormundschaft des Mannes gegenüber der Frau wurde zum einen durch die bereits aufgezeigten rechtlichen Veränderungen zum Abbau der Vormachtstellung des männlichen Familienoberhauptes erreicht und die Geschlechterhierarchie dadurch eingeebnet. Daneben kann auch die mit dem 1. EheRG vorgenommene, konsequent geschlechtsneutrale Durchformulierung des Ehe- und Familienrechts als programmatisches Signal gegen eine Diskriminierung nach Geschlecht verstanden werden.
- Individualisierung  
Hier fand eine Abkehr vom abgeleiteten Status der Ehefrau statt.<sup>11</sup> Die ursprüngliche Geschiedenenwitwenrente wurde durch den Versorgungsausgleich ersetzt. Die nacheheliche Unterhaltsbiographie wurde von einem zeitlich befristeten Übergangsunterhalt abgelöst und durch die Einführung einer allgemeinen Erwerbspflicht nach der Scheidung zusätzlich begrenzt.

Die Neufassung des Namensrechtes hob letzte patriarchale Relikte auf. Sie ermög-

---

<sup>11</sup> Die Abschaffung des Ehegattensplitting – eigentlich wohl Ehepartnersplitting – zugunsten eines kinderbezogenen Familiensplitting ist ein trotz jahrelanger Reformdiskussionen immer noch ausstehender Schritt in Richtung von mehr Gerechtigkeit zwischen Partnerschaften mit und ohne Kindern.

licht es heute Männern und Frauen, ihre individuelle Identität in der Ehe auch im Namen zu bewahren. Individualbiographien wurden ansatzweise vom Ehe- und Familienstand sowie von den Lebensläufen der EhepartnerInnen und der übrigen Familienmitglieder entkoppelt.

➤ Demokratisierung

Die familieninterne Vormachtstellung und alleinige Entscheidungsmacht des männlichen Familienoberhauptes sowie dessen Alleinvertretungsrecht der Familie nach außen wurden durch die entsprechenden rechtlichen Maßnahmen geschwächt. Auch Elternrechte, insbesondere das Recht der elterlichen Züchtigung, wurden schrittweise – über väterliche und elterliche „Gewalt“, dann „Sorge“ – zugunsten einer stärkeren Hervorhebung der Elternpflichten beschnitten. Damit wurde die erzieherische Handlungsautonomie der erwachsenen Mitglieder der Familie begrenzt und die ehemals „natürlichen Elternrechte“ durch eine Betonung des gesetzlichen Leitbegriffes des „Kindeswohls“ abgelöst.<sup>12</sup>

Ebenso sind eheliche und nichteheliche Kinder mittlerweile gleichgestellt. Der Rechtsstatus der Ehelichkeit bzw. Nichteelichkeit wurde nivelliert und im Zusammenhang mit der Kindschaftsrechtsreform auch der noch verbliebene Erbersatzanspruch nichtehelicher Kinder nach §1934 BGB abgeschafft.

➤ Liberalisierung

Die Monopolstellung der auf Ehe begründeten Familie wurde gelockert. Dies geschah u.a. dadurch, dass der Gesetzgeber auf explizite Ehe- und Familienleitbilder verzichtete. Diese Regelungsenthaltsamkeit führte vor allem innerfamiliär zur Eröffnung von individuellen Gestaltungsmöglichkeiten und schuf Raum für individualbiographische Experimente. Mit der Abschaffung des Schuldprinzips bei der Ehescheidung 1977 kam es zugleich zu einer Entmoralisierung und Entsakralisierung der nach dem Wortlaut des Gesetzes auch weiterhin „auf lebenslange Dauer angelegten Ehe“ (§1353 Abs.1 BGB). Die Abschaffung des Schuldprinzips steht damit auch für eine „Entschuld(ig)ung“ der Ehescheidung und signalisiert eine wachsende Akzeptanz der Scheidung im Zerrüttungsfall, insbesondere bei kinderlosen Ehen.

Über die letzten drei Jahrzehnte hinweg kann weiterhin eine, zumeist aus gegebenem praktischem Anlass, einsetzende Gleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen heterosexuellen Lebensformen festgestellt werden. Dies begann mit der Abschaffung des „Kuppeleiparagraphen“ (§180 StGB), der die Überlassung von Wohnraum an unverheiratet Zusammenlebende durch einen Vermieter bis 1973 (am Ende nur noch theoretisch) unter Strafe stellte, und fand seine Fortsetzung in der punktuellen Angleichung der Behandlung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Ehen im Falle ihres Scheiterns, etwa beim Bezug von Sozialleistungen oder im Mietrecht.<sup>13</sup>

<sup>12</sup> Zu diesem Paradigmenwechsel im Familien- und Kindschaftsrecht ausführlich Derleder (1995).

<sup>13</sup> Eine weitere Angleichung wurde vom BVerfG für verheiratete und nicht verheiratete Elternpaare im

1969 wurde die Verwandtschaft eines bis dahin mit seinem leiblichen Vater nicht verwandten unehelichen Kindes (et vice versa) durch das Nichtehechengesetz festgeschrieben. Noch ausstehend hingegen sind gesetzliche Regelungen zu übernommener und künstlicher Elternschaft.<sup>14</sup> Es ist davon auszugehen, dass Neuregelungen (nicht mehr nur) ehebasierter Unterhalts- und Versorgungsansprüche und Vererbungsregeln insoweit auf die gesellschaftlichen Verhältnisse zurückwirken werden, als mit der Vererbung von Namen und Vermögen wesentliche historische Entstehungsgründe der traditionellen Kernfamilie entfallen sind.

### Frauen und Männer in Familienrecht und Familiensoziologie

Die bisherigen Ausführungen weisen auf einen Frauen-Bias des Familienrechtes hin, wie er einer Betrachtung von geschlechterrelevanten Fragestellungen nicht nur in diesem Bereich häufig inne wohnt.<sup>15</sup> Damit findet aber letztlich nur Ausdruck, was der Wirklichkeit unserer Gegenwartsgesellschaft entspricht: die Rolle der Frau hat sich verändert, die aus der Frauenbewegung hervorgegangene Frauenforschung ist mittlerweile auch in Deutschland akademisch weitgehend etabliert und hat Erfolge erzielt, die angebliche Geschlechtsneutralität des Rechts (durch ein „Mitdenken der weiblichen Form“) wurde als eine Form der faktischen Nicht-Beachtung von Geschlechterdifferenzen entlarvt, offene Diskriminierungen, wie sie beispielsweise die Vormundschaft des Mannes über die Frau in der Ehe darstellte, wurden beseitigt. Trotz oder gerade wegen dieses Frauen-Bias wurde im Februar 2003 ein Workshop über „das 'vernachlässigte' Geschlecht in der Familienforschung“ veranstaltet – und gemeint waren die Männer!<sup>16</sup>

Schon eine erste Betrachtung der derzeitigen Rechtsprechung zeigt faktische und potentielle Benachteiligungen des Mannes, genauer: des Vaters. Jüngstes Beispiel ist der Richterspruch des BVerfG zum Gemeinsamen Sorgerecht für Väter, die nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet sind. In diesem Fall fällt, anders als bei ehelichen Kindern, das alleinige Sorgerecht automatisch an die Mutter (s. a. FN 9). Aber auch die Unterhaltspflicht gegenüber geschiedenen Frauen und gemeinsamen Kindern und der Versorgungsausgleich bergen teilweise enorme finanzielle Belastungen bzw. Verzichtleistungen, die sich besonders im Fall einer zweiten Ehe, in der weitere Kinder geboren werden, weiter vergrößern. Zusätzlich verschärft wird diese Situation durch die gerade in Deutschland häufig problematische Betreuungslage für (Klein-)Kinder, die eine (volle) Erwerbstätigkeit bei gleichzeitiger Verantwortung für die Kinder kaum oder nur sehr be-

---

Hinblick auf Steuerfreibeträge im November 1998 gefordert.

<sup>14</sup> Zu den aus multiplen Elternschaften und deren häufiger werdendem Auseinanderfallen resultierenden Rechtsproblemen zunehmend unklarer werdender Verwandtschaftsverhältnisse Lucke (1998).

<sup>15</sup> Als Beispiel für eine als Feminisierung halbierte Genderisierung anderer Felder von Politik und Recht etwa das „Gendering Welfare State“ Sainsbury (1999).

<sup>16</sup> Der Workshop „Das ‚vernachlässigte‘ Geschlecht in der Familienforschung: Analysen zum Heirats- und Geburtenverhalten von Männern in Deutschland“ fand am 27. und 28. Februar 2003 am Max-Planck-Institut für demografische Forschung in Rostock statt. Ein Tagungsband ist in Planung.



dingt ermöglicht und einen Weg aus der Abhängigkeit von – und andererseits aus der Verpflichtung zu – Unterhaltszahlungen fast unmöglich macht. Auf die Säumigkeit und den Vorenthalt von Unterhaltszahlungen, die den Alltag in sogenannten Unterhaltsfamilien beherrschen, sei an dieser Stelle nur kurz hingewiesen. Betroffen hiervon ist die große Zahl alleinerziehender unterhaltsberechtigter Mütter, wohingegen alleinerziehende Väter finanziell eher privilegiert sind.<sup>17</sup> Auch dieser Sachverhalt leistet einer Feminisierung der Unterhaltsdebatte, wie der gesamten Diskussion um die „Zukunft der Familie“<sup>18</sup>, Vorschub.

### Gender Mainstreaming, Familienrecht und Sozialgesetzgebung

Grundlage des Gender Mainstreaming ist der Abschied von der Idee, dass es geschlechtsneutrale Politikfelder oder ein geschlechtsneutrales Recht gibt.<sup>19</sup> In der Europäischen Union (EU) ist das Gender Mainstreaming seit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags am 1.5.1999 Rechtsnorm. In den Handlungsprogrammen der Europäischen Kommission wurden fünf strategische Oberziele formuliert:

- Gleichstellung der Geschlechter im Wirtschaftsleben,
- gleichberechtigte Beteiligung und Vertretung,
- Gleichstellung im gesellschaftlichen Leben,
- Veränderungen von Geschlechterrollen und -stereotypen,
- Gleichstellung von Frauen und Männern als Bürgerinnen und Bürger.

Bezieht man diese Oberziele auf die bisherigen Ausführungen, so sind die Gleichstellung im Wirtschaftsleben und die Veränderung von Geschlechterrollen und Stereotypen (ohne die eine Gleichstellung im Wirtschaftsleben kaum möglich sein dürfte) die zentralen Punkte, an denen eine soziologische Beschreibung und Analyse des Rechts und seiner Reformen sowie eine Untersuchung von deren Auswirkungen auf Frauen und Männer ansetzen muss. Gender Mainstreaming ist hierbei die Strategie, mit deren Hilfe der erreichte Stand der Gleichberechtigung überprüft und offene und verdeckte Diskriminierungen in allen Politikbereichen erkannt und beseitigt werden sollen. Zur Umsetzung dieser Strategie werden Instrumente benötigt, die teilweise, wie das Beispiel des Gender Budgeting beweist, recht weit entwickelt sind.<sup>20</sup>

Im Mittelpunkt des Gender Budgeting steht die gender-sensitive Analyse von öffentlichen Haushalten. Mit ihr soll herausgearbeitet werden, wie öffentliche Einnahmen und Ausgaben auf Frauen und Männer verteilt sind, welches Geschlechterrollenverständnis dieser Verteilung zugrunde liegt, wie sich einzelne, insbesondere sozialpolitische Maß-

<sup>17</sup> Aktuelle empirische Untersuchungen zur Unterhaltssituation in Scheidungsfamilien sind eher rar. Für eine ausführliche Betrachtung der Auswirkungen von Ehescheidungen, Erwerbstätigkeit und Unterhaltszahlungen Lucke (1982) und (1990).

<sup>18</sup> Stellvertretend für eine Reihe weiterer sich in der Mitte der 1990er Jahre häufender Tagungsthemen und Buchtitel Gerhardt / Hradil / Lucke / Nauck (1995).

<sup>19</sup> Für eine Zusammenfassung von Entstehungsgeschichte und Inhalten des Gender Mainstreaming Lind / Löther (2001).

<sup>20</sup> Zu Entstehung und Verbreitung des Gender Budgeting Beuter (2003).

nahmen jeweils auf Frauen und Männer auswirken und wie alternative Maßnahmen, inklusive möglicher Veränderungen der Rechtslage, gestaltet sein könnten, um eine geschlechtergerechte Verteilung zu erreichen. Hintergrund des Gender Budgeting bilden Anstrengungen zum „Empowerment of Women“ in der Entwicklungspolitik und Ansätze einer feministischen Ökonomie, die nach einer Berücksichtigung der hauptsächlich von Frauen geleisteten Reproduktionsarbeit in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung verlangt und damit ihre Forderungen nach einer Umstrukturierung von öffentlichen Haushalten zugunsten von Frauen begründet.<sup>21</sup>

Eine Betrachtung des Familienrechts unter Genderaspekten – einschließlich seiner Querverbindungen zum Erb- und Verwandtschaftsrecht, vor allem aber zur Sozialgesetzgebung – sollte also, um dem Grundgedanken des Gender Mainstreaming gerecht zu werden, nicht mit einer gender-sensiblen Beschreibung der Rechtswirklichkeit im Bereich der einzelnen Gesetzesparagrafen enden und auch nicht mit einer Rekonstruktion der großen Entwicklungslinien aufhören. Vielmehr gilt es in einem zweiten Schritt, die bei konstatiertem Liberalisierung des Familienrechts noch immer existierenden Leitbilder sowie die finanziellen Auswirkungen geltenden Rechtes in ihrer Geschlechtsspezifität herauszuarbeiten. Hierzu bedarf es einschlägiger empirischer Untersuchungen, die sich auf geschlechterdifferenzierte Statistiken stützen können. Aber auch ohne derartige Studien lassen sich über eine vom Gender Mainstreaming angeleitete Herangehensweise erkannte, aber bislang beibehaltene Mechanismen und Instrumente ausmachen, durch welche das Leitbild des Familiennährermodells<sup>22</sup> auch weiterhin aufrechterhalten wird. Eines davon ist das Ehegattensplitting, das seine Berechtigung u.E. allenfalls als Familiensplitting finden kann, also dort, wo Kinder zu erziehen sind.

Dass in der Vergangenheit versucht wurde, Reproduktionsleistungen wenigstens im Bereich der Kindererziehung zu berücksichtigen, dokumentieren Veränderungen bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei der Rente und bei der Begründung von Rentenansprüchen. Wie unzureichend diese Regelung jedoch ist, zeigen Berechnungen zu den Kosten von Erziehungsarbeit, wenn diese nach marktwirtschaftlichen Kriterien erhoben und aufgerechnet werden. Auch die eingangs angesprochene Versorgungslücke im Alter, von der Frauen und Männer mit durch Erziehungszeiten bedingten Verdienst- und nachfolgenden Rentenausfällen stärker betroffen sind, als diejenigen, die bis zum Erreichen des Renten- oder Pensionsalters kontinuierlich voll erwerbstätig waren, ist ein Indiz für die mangelnde Wertschätzung, die Reproduktionsarbeit in der deutschen Gegenwartsgesellschaft nach wie vor erfährt. Diese Wertschätzung kann nicht nur durch ein entsprechend höheres Erziehungsgeld oder -gehalt oder eine stärkere Berücksichtigung im Rentenversicherungssystem ausgedrückt werden. Sie kann z.B. auch durch die vermehrte Bereitstellung von staatlich finanzierter Ganztagsbetreuung zum Ausdruck

---

<sup>21</sup> Die Idee des Gender Budgeting wurde hauptsächlich von der australischen Ökonomeprofessorin Rhonda Sharp geprägt. Für eine genauere Darstellung zur Berücksichtigung weiblicher Reproduktionsarbeit exemplarisch Lowe Morna (2000).

<sup>22</sup> Zum „male breadwinner“-Status im Vergleich europäischer Wohlfahrtsstaaten unter Bezugnahme auf Esping-Andersen (1990) Lewis / Ostner (1994).

kommen. Verbesserte Infrastrukturen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf – und zwar von Lebensform und Geschlecht unabhängig – würden voraussichtlich eine grundlegende Veränderung unserer Gesellschaft bewirken. Ohne sie sind auch weitere Veränderungen des Rechts, das sich in der Rechtsgeschichte zumeist als Anpassung an veränderte gesellschaftliche und Geschlechterverhältnisse erwiesen hat, nur schwer vorstellbar.

### Fazit

Die Betrachtung des Familienrechts und seiner Reformen in den vergangenen rund 50 Jahren zeigt, dass das Familienrecht den Veränderungen, insbesondere der Individualisierung der Gesellschaft und der Pluralisierung der Lebensformen, hinterher hinkt und zu zahlreichen „institutional“ und „legal lags“ führt. Besonders in Bezug auf die Ungleichbehandlung der Geschlechter wurden durch Veränderungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung zwar Fortschritte erzielt, aber weiterhin sind beide nicht im Stande, den Kern der Geschlechterdifferenz, d.h. die Gebärfähigkeit der Frau und daraus abgeleitete weitere „soziale Fähigkeiten“, etwa im Sinne eines spezifisch „weiblichen Arbeitsvermögens“, auszugleichen. Auch die unterschiedlichen, insgesamt eher zaghaften Bemühungen anderer Ressorts führen in ihren Stückwerk gebliebenen Vorstößen nicht zu einer wirklichen Verbesserung der Lage jener Frauen, die sich in erster Linie Kind(ern) und Haushalt gewidmet und dafür auf eine eigene Erwerbstätigkeit ganz oder teil- und zeitweise verzichtet haben.

Insofern sind Überlegungen, die nicht nur für ein Gender Mainstreaming – und damit für eine ressortübergreifende Einbeziehung geschlechterrelevanter Fragestellungen –, sondern darüber hinaus auch für ein Familien Mainstreaming – d.h. für eine ressortübergreifende Berücksichtigung familienrelevanter Auswirkungen auch von prima facie familienneutralen Einzelentscheidungen – sprechen, nicht von der Hand zu weisen. Auch wenn es die klassische Kernfamilie nicht mehr im früheren Umfang gibt (2001 lebte mit 47% nur knapp die Hälfte der Bevölkerung als verheiratetes oder unverheiratetes Paar mit Kind(ern) in einer „klassischen“ Familie, der Anteil der verheirateten Paare mit Kind(ern) liegt sogar bei nur 44%), so gibt es doch zahlreiche andere Lebensformen mit Kind(ern), die – auch ohne Ehe – eine Familie im soziologischen Sinne darstellen. Auch sie bedürfen politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen, die geeignet sind, der „strukturellen Rücksichtslosigkeit des Staates gegenüber der Familie“ (Franz-Xaver Kaufmann) entgegenzuwirken und Nachteile gegenüber Lebensformen ohne Kinder (mindestens) auszugleichen. Nur so lässt sich verhindern, dass Kinderreichtum in Deutschland nahezu zwangsläufig in Familienarmut mündet.

**Literatur**

- Bertram, Hans (Hg.) 1991: Die Familie in Westdeutschland. Stabilität und Wandel familialer Lebensformen. Opladen
- Beuter, Isabel 2000: Pendler-Paare. Eine Lebensform auf dem Weg zur biographischen Option. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Universität Bonn
- Beuter, Isabel 2003: Schwerpunktthema: Gender Budgeting. CEWS-newsletter 17/2003. <http://www.cews.uni-bonn.de>
- Bien, Walter (Hg.) 1996: Familie an der Schwelle zum neuen Jahrtausend. Opladen
- Coester-Waltjen, Dagmar 1994: Die Rolle von Mann und Frau im deutschen Familienrecht seit 1900, in: Schubert, V. (Hg.), Frau und Mann. Geschlechterdifferenzierung in Natur und Menschenwelt. Otilien: 165ff.
- Gerhard, Ute 1978: Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main
- Gerhardt, Uta / Hradil, Stefan / Lucke, Doris / Nauck, Bernhard (Hg.) 1995: Familie der Zukunft. Opladen
- Derleder, Peter 1990: Die Entwicklung des deutschen Familienrechts, in: *Frauenforschung* 8: 78ff.
- Derleder, Peter 1995: Das Kindeswohl als Prinzip der Familiensteuerung, in: Gerhardt, U. u.a. (Hg.), Familie der Zukunft. Opladen: 227ff.
- Esping-Andersen, Gosta 1990: The Three Worlds of Welfare Regimes. Cambridge
- Grandke, Anita 1990: Erfahrungen aus rechtssoziologischer Forschung auf dem Gebiet des Familienrechts, in: Hoffmann-Riem, W. / Mollnau, K.A. / Rottleuthner, H. (Hg.), Rechtssoziologie in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik. Baden-Baden: 83ff.
- Lewis, Jane / Ostner, Ilona 1994: Gender and the male breadwinner State. Evolution of European Social Politics. Bremen
- Limbach, Jutta 1988: Die Entwicklung des Familienrechts seit 1949, in: Nave-Herz, R. (Hg.): Wandel und Kontinuität der Familie in Deutschland. Stuttgart: 11ff.
- Lind, Inken / Löther, Andrea 2001: Schwerpunktthema: Gender Mainstreaming. CEWS-newsletter 4/2001. <http://www.cews.uni-bonn.de>
- Lowe Morna, Colleen 2000: Gender Budgeting: Myths and Realities. Paper presented at the 25 years of International Women's Politics Workshop, Bonn, 13-14 October 2000. <http://www.genderlinks.org.za/docs/2000/genderbudgeting.pdf>
- Lucke, Doris 1982: Die angemessene Erwerbstätigkeit im neuen Scheidungsrecht. Baden-Baden
- Lucke, Doris 1990: Die Ehescheidung als Kristallisationskern geschlechts-spezifischer Ungleichheit. Soziale Welt Sonderband 7 „Lebenslagen, Lebensläufe, Lebensstile“. Göttingen: 363ff.
- Lucke, Doris 1996: Recht ohne Geschlecht? Zu einer Rechtssoziologie der Geschlechterverhältnisse. Pfaffenweiler
- Lucke, Doris 1998: Verwandtschaft im Recht, in: Wagner, M. / Schütze, Y. (Hg.), Verwandtschaft. Sozialwissenschaftliche Beiträge zu einem vernachlässigten Thema. Stuttgart:

59ff.

- Lucke, Doris 2000: Rechtssoziologie, Familiensoziologie und Familienrecht. Eine Fallstudie am Beispiel einer Jahrhundertreform, in: Dreier, R. (Hg.): Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Tübingen: 86ff.
- Sainsbury, Diane (Hg.) 1999: Gender and Welfare Regimes, Oxford
- Schneider, Norbert F. u.a. 1998: Nichtkonventionelle Lebensformen. Entstehung, Entwicklung, Konsequenzen. Opladen
- Walter, Therese 1997: Die entrechtliche Familie? Ein Vergleich sozialer und rechtlicher Veränderungen im Bild der Familie in Europa. Zürich
- Weber, Marianne 1907: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Tübingen (Neudruck: Aalen 1989)